Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## **Vielfalt des Lebens**

Die Themen Lebensrecht und Lebensschutz sind uferlos. Nicht nur in dem Sinn, dass die Diskussionen über Abtreibung und Sterbehilfe irgendwie nie zu einem Ende kommen. Die Streitfragen betreffen auch eine kaum überschaubare Vielzahl von Lebensbereichen. Zugegeben, das muss im Alltag nicht unbedingt offensichtlich sein und kann auch aufmerksamen Juristen verborgen bleiben. Wenn man sich aber etwas bemüht, kann man die Vielgestaltigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Lebensgefährdungen leicht entdecken z. B. mit einer Recherche zu juristischen Entscheidungen, die das Recht auf Leben betreffen oder zumindest einen Bezug zum Lebensschutz haben.

Als Beispiel kann hierzu die in diesem Heft der ZfL dokumentierte Judikatur dienen. Wer hätte schon gedacht, dass es sozusagen einen "gemeinsamen Nenner" für Entscheidungen gibt, die das Markenrecht, das Strafrecht, das Versicherungsrecht, das Wettbewerbsrecht, das Beihilferecht und die Grundrechte betreffen?

In dieser Ausgabe finden Sie Entscheidungen von Gerichten der unterschiedlichsten Ebenen: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich mit der Reichweite der Meinungsfreiheit auseinanderzusetzen (s. S. 52), das Gericht der europäischen Union mit einem Eintragungsantrag für die "schwarze Schleife" als geschütztes Zeichen einer Sterbehilfeorganisation (S. 58), der Bundesgerichtshof mit einem Streit über angeblich wettbewerbswidriges Verhalten unter Fortpflanzungsmedizinern (S. 62), das Bundessozialgericht mit einem Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (S. 67), das Verwaltungsgericht Ansbach mit der Frage, ob der sog. "Praena-Test" für Beamte beihilfefähig ist, und schließlich das AG Köln mit einem Fall der Tötung auf Verlangen (S. 68).

Diese Vielfalt der betroffenen Rechtsgebiete kann letztlich nicht verwundern. Es ist die Vielfalt des Lebens selbst, die notwendig zur Folge hat, dass es auch in den unterschiedlichsten Zusammenhängen direkte oder indirekte Gefährdungen des Lebens gibt. Dabei sind es nicht immer die

fundamentalen und grundsätzlichen Fragestellungen, über die die Gerichte entscheiden müssen, und die auch in der Zeitschrift für Lebensrecht wissenschaftlich diskutiert und aufbereitet werden. Es können auch Detailfragen, weniger zentrale Probleme oder "Randgebiete" des Rechts sein, die in der Zeitschrift für Lebensrecht Raum zur Darstellung und Erörterung finden und die der Aufmerksamkeit der Leser empfohlen werden.

Mit dem Wunsch, dass Sie das abwechslungsreiche Angebot dieser Zeitschrift auch in Zukunft schätzen und nutzen werden, verabschiede ich mich mit diesem Heft als verantwortlicher Redakteur. Ich durfte während meiner Tätigkeit zahlreiche engagierte und kompetente Juristen und auch Vertreter anderer akademischer Disziplinen kennenlernen. Die Arbeit als Schriftleiter hat mir stets Freude bereitet und immer wieder meinen juristischen Horizont erweitert. Nach 15 Jahren gebe ich nun die Leitung der Redaktion in andere Hände. Bleiben Sie der Zeitschrift für Lebensrecht gewogen und interessieren Sie sich weiter für alle Themen, die mit dem rechtlichen Schutz des menschlichen Lebens in Zusammenhang stehen.

Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben ist die vornehmste Aufgabe, der sich Juristen widmen können.

Rainer Beckmann